

An das  
Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

Wien, 19. Juli 2007  
GZ 301.717/001-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz - RKG)**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 3. Juli 2007, GZ BMeiA-AT.8.15.02/0188-I.2/2007, übermittelten Entwurfs eines Rotkreuzgesetzes und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, sollen beim Bund keine zusätzlichen Kosten anfallen, allenfalls könne es den Erläuterungen zufolge zu einem Entfall von Gebühreneinnahmen aufgrund der Gebührenbefreiung im § 10 des Entwurfs kommen. Der Rechnungshof vermisst jedoch eine – zumindest näherungsweise vorgenommene – Quantifizierung dieses Einnahmenseinbußen. Weiters werden in dieser Darstellung auch nicht die Mehreinnahmen berücksichtigt, die aufgrund der Einführung von Mindeststrafen, der Anhebung der Höchststrafe und der Einführung eines neuen Verwaltungsstraftatbestandes zu erwarten sind (siehe § 9 Abs. 1 und 2 des Entwurfs). Dies wäre gerade im Hinblick auf die – in den Erläuterungen angesprochene – hohe Zahl an Missbräuchen des Zeichens des Roten Kreuzes angebracht gewesen.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nicht dem § 14 Abs. 2 und 3 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: